

Stand: 01. Januar 2009

Merkblatt zum Rechtsschutz-Versicherungs-Gruppenvertrag

zwischen dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.,
Breiter Weg 23, 44532 Lünen und der Allianz Versicherungs AG

Versicherungsschutz haben:

der Landesverband, die Bezirks-/Stadtverbände und die diesen angeschlossenen Kleingärtnervereine. Aufgrund des Gruppenvertrages mit dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V. zahlt der Versicherungsträger gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung“ (ARB 2008):

1. die Kosten des Anwaltes nach der gesetzlichen Gebührenordnung (bei freier Anwaltswahl)
2. Kosten des Gegners, soweit Sie diese zu tragen haben, einschließlich der Kosten des unterlegenen Gegners bei dessen Zahlungsunfähigkeit
3. Kosten gegnerischer Nebenkläger
4. die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie die Vollstreckungskosten
5. notwendige Kosten- und Gebührevorschüsse
6. Kosten eines Korrespondenzanwaltes bei Zivilprozessen im Inland, wenn der Wohnsitz des Versicherungsnehmers mehr als 100 km vom Gerichtsort entfernt liegt.
7. der Versicherungsträger zahlt in allen Instanzen bis 350.000 € je Versicherungsfall. Dieser Rechtsschutz macht es dem Verein möglich, ohne Scheu vor den Kosten sein Recht zu verteidigen und seine Ansprüche durchzusetzen.

I. Vereins-Rechtsschutz

Umfang des Versicherungsschutzes:

Für den Verein und die mitversicherten Personen bietet der Vereinsrechtsschutz:

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Kostenschutz besteht für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

Beispiel:

Die Anlage des Kleingärtnervereines X wird von Randalierern heimgesucht, die die Polizei ermitteln kann. Beschädigt wurden mehrere Zauntore, eine Hecke, ein Fenster des Vereinsheimes. Des Weiteren wurde das Vereinsmitglied Z verletzt, als es einen der Täter zur Rede stellen wollte. Es besteht Kostenschutz für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche des Vereines und des verletzten Vereinsmitgliedes gegen die Täter.

2. Strafrechtsschutz

Der Strafrechtsschutz wird für die Verteidigung in Verfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften oder in Ordnungswidrigkeitenverfahren gewährt. Er beginnt mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Verein oder gegen das Vereinsaufgaben wahrnehmende Mitglied. Die Verteidigung gegen den Vorwurf vorsätzlicher Begehungsweise, z.B. Beleidigung, Verleumdung, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Beispiel:

Das Vereinsmitglied X wird vom Vereinsvorstand mit Reparaturarbeiten an Spielgeräten auf dem vereinseigenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Spielplatz beauftragt. Beim Benutzen der Schaukel löst sich ein unsachgemäß eingebauter Bolzen. Das Kind stürzt und erleidet dabei schwere Verletzungen. Gegen das Vereinsmitglied X wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet. Hierfür gewährt der Versicherungsträger Kostenschutz für die Verteidigung im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes.

Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist dagegen Sache des Haftpflichtversicherers.

Beispiel 2:

Das Vereinsmitglied Y wird vom Fachberater beauftragt, vereinseigene Rasenflächen mit dem Motormäher zu mähen. Wegen eines fehlenden Prallbleches an der Auswurföffnung wird ein Außenstehender durch einen herausschleudernden Stein am Kopf verletzt. Gegen das Vereinsmitglied wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet. Hierfür gewährt der Versicherungsträger Kostenschutz für die Verteidigung im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes. Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist dagegen Sache des Haftpflichtversicherers.

Für den Verein bietet der Vereins-Rechtsschutz noch zusätzlich:

3. Arbeits-Rechtsschutz

Der Arbeits-Rechtsschutz bietet für den Verein die Möglichkeit, außergerichtliche und gerichtliche Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen geltend zu machen.

Beispiel:

Kurz nach Erhalt ihrer Weihnachtsgratifikation kündigt eine beim Verein angestellte Schreibkraft. Trotz entsprechenden Vorbehalts in ihrem Arbeitsvertrag weigert sie sich, das erhaltene Geld zurückzuzahlen. Eine Klage vor dem Arbeitsgericht ist notwendig.

4. Sozialgerichts-Rechtsschutz

Der Sozialgerichts-Rechtsschutz wird dem Verein für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten gewährt.

Beispiel:

Laut AOK soll der Verein für seine Angestellten zu wenige Beiträge entrichtet haben. Erst das Sozialgericht konnte die Unrechtmäßigkeit des Nachzahlungsbegehrens feststellen.

II. Grundstücks-Rechtsschutz für den Verein

Der Verein wird sowohl in seiner Eigenschaft als Pächter (§ 2 Ziffer 2 des Rahmenvertrages) und als Verpächter von Kleingartenland (§ 2 Ziffer 3 des Rahmenvertrages) geschützt. Er erhält für die Rechtsstreitigkeiten Rechtsschutz, die aus dem Verhältnis des Vereins zu seinem Mitglied als Pächter entstehen sowie für Streitigkeiten, die den Verein in seiner Eigenschaft als Verpächter betreffen. Des Weiteren besteht Steuerrechtsschutz vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Im Übrigen richtet sich der Versicherungsumfang nach den ARB - Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, Tarifjahr 2008.

Beispiel

Einem Vereinsmitglied wird die Gartenparzelle gekündigt, weil es Pacht und Beitrag nicht bezahlt bzw. trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht einmal zur schriftlich gesetzten Frist abstellt. Deswegen kommt es zum Rechtsstreit zwischen Verein und Vereinsmitglied.

Beispiel

Wegen der Höhe des Entschädigungsbetrages bei Gartenaufgabe kommt es zu Auseinandersetzungen, die einer rechtlichen Prüfung oder einer gerichtlichen Klärung bedürfen. Der Verein erhält Rechtsschutz, das Mitglied nicht.

Beispiel

Stadt und Kleingärtnerverein streiten über die Höhe der zu zahlenden Straßenreinigungsgebühren. Eine Klage vor dem zuständigen Gericht ist notwendig.

Antrag auf Rechtsschutz rechtzeitig stellen!

Jeder Antrag auf Rechtsschutzgewährung ist vom betroffenen Verein über den zuständigen Bezirks-/Stadtverband an den Landesverband zu richten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellung rechtzeitig vor Einschaltung eines Rechtsanwaltes, Klageerhebung bzw. Widerklage erfolgen muss. Dem Antrag sind in chronologischer Reihenfolge alle Unterlagen beizufügen, aus denen der bisherige Streitverlauf ersichtlich wird.

Beitritt zur Rechtsschutz-Versicherung

Grundsätzlich besteht für alle Streitigkeiten eine dreimonatige Wartefrist ab Versicherungsbeginn, ausgenommen Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz. Die Wartefrist beginnt mit dem Beitritt neuer Mitgliedsvereine.

In der Regel erfolgt die Meldung zur Rechtsschutzversicherung zum 01.01. eines Jahres. Darüber hinaus können Vereine jederzeit - also auch nach dem 01.01. - mit Jahresbeitrag vom zuständigen Bezirks-/Stadtverband zur Rechtsschutzversicherung gemeldet werden. Als Beitrittsbeginn gilt dann der Eingang des Antrages beim Landesverband (Eingangsstempel).

Die Beitragshöhe des versicherten Vereins richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die dem Landesverband jährlich mit vollem Verbandsbeitrag gemeldet werden.

Bei der Beitragsbemessung wird 1,30 EURO je Mitglied zugrundegelegt.

Beispiel:

Bei 185 dem Landesverband gemeldeten Vereinsmitgliedern beträgt der Jahresbeitrag zur Rechtsschutzversicherung 240,50 EURO.